

## Stadt Bayreuth - Schulverwaltung

Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grund- und Mittelschulen

Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):

"¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus **zwingenden persönlichen Gründen** der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen."

1.

Alle Angaben, die zur Entscheidung durch die Stadt Bayreuth über einen gastweisen Schulbesuch herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise belegt sein und dem Antrag beigelegt werden. Anträge ohne entsprechende Nachweise können von den Schulen **nicht** angenommen und bearbeitet werden.

### Beispielsweise:

- Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils Bescheinigungen des jeweiligen Unternehmens über die Berufstätigkeit und Arbeitszeiten (Beginn und Ende) oder einen Nachweis über die Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung oder Ähnliches) mit Arbeitszeiten.
- Private Betreuungsperson im Gastschulsprengel
   Eine unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten.
- Bei Umzug:

Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der neuen Wohnung im Schulsprengel (geplante Umzüge in einen anderen Schulsprengel ohne Nachweise können nicht als zwingend persönlicher Grund anerkannt werden).

2.

In vielen Fällen können folgende Begründungen für ein Gastschulverhältnis anerkannt werden, wobei das Schulamt der Stadt Bayreuth immer eine Einzelfallbetrachtung vornehmen muss:

- Bei Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils, eine nachgewiesene private Betreuungsstelle mit Angabe der Betreuungszeiten in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel, wenn es für die Schülerinnen und Schüler objektiv unzumutbar ist, die private Betreuungsstelle von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen.
- Bei Umzug
- ightarrow im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- oder Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder
- → im Vorgriff auf einen Umzug, die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen.



3.

Ein genehmigter **Hortplatz** in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel rechtfertigt nicht zwangsläufig ein Gastschulverhältnis!

## Vielmehr gilt:

- Bitte suchen Sie für Ihr Kind einen Hortplatz im Schulsprengel Ihrer Schule.
- Nur wenn die Horte in Ihrem Schulsprengel nachweislich (schriftlich) eine Betreuung Ihres Kinds ablehnen und es für Ihr Kind objektiv unzumutbar ist, den Hort von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen, kann nach einer Einzelfallbetrachtung gegebenenfalls eine Genehmigung für ein Gastschulverhältnis erteilt werden.

4

Generell können folgende Gründe nicht anerkannt werden:

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie zum Beispiel "aus pädagogischen Gründen"
- Geschwisterkinder, die die beantragte Schule bereits besuchen.
- Der vorhergehende Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder der Besuch des Vorschulunterrichts im beantragten Sprengel.
- "Vorbehalte" gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einem Gymnasium, einer Realschule, einer Förderschule oder einer privaten Schule.
- Private Betreuungspersonen außerhalb des Mittelschulverbundsprengels be Mittelschülerinnen und Mittelschülern.
- Besondere p\u00e4dagogische Angebote an der gew\u00fcnschten Schule (zum Beispiel: Kunst-, Musikklassen, besondere Sportangebote, Projekte, Sonderkurse oder \u00e4hnliches).
- Bekannte, Freundinnen und Freunde, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese auch an den Sprengelschulen vorhanden).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angabe zum gewünschten Religions- bzw. Ethikunterricht nur unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden kann. Bei Fragen zu diesem Bereich wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sprengelschule.

5.

Folgende Besonderheiten stellen keine Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG dar und können daher **nicht** von der Stadt Bayreuth entschieden werden: Für den Besuch von

- Mittlere-Reife-Klassen außerhalb des zuständigen Mittelschulverbunds oder
- Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere p\u00e4dagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel: Ganztagsangebote, jahrgangsgemischte Klassen, Hochbegabtenklassen, Sportklassen, Praxisklasse, BO-Klasse, Deutschklassen).

liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler. Für das Stadtgebiet Bayreuth ist das Staatliche Schulamt, Markgrafenallee 5 in 95448 Bayreuth (Tel. Nr. 0921 / 728127) zuständig.

 Über einen Schulwechsel innerhalb eines Mittelschulverbunds in der Stadt Bayreuth entscheidet die zuständige Verbundkoordinatorin oder der zuständige Verbundkoordinator. Setzen Sie sich bitte hierzu mit Ihrer derzeitigen Mittelschule in Verbindung.



 Haben die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Stadt Bayreuth entscheidet über ein Gastschulverhältnis die Wohnortgemeinde. Wenden Sie sich daher zur Antragstellung an die zuständige Sprengelschule bzw. Gemeindeverwaltung des Wohnorts der Schülerinnen und Schüler.

6.

Trotz des Vorliegens von zwingenden persönlichen Gründen für einen gastweisen Schulbesuch kann eine Genehmigung durch die Stadt Bayreuth nur erteilt werden, wenn die beantragte Schule für sprengelfremde Schülerinnen und Schüler auch aufnahmefähig ist. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags für das zukünftige Schuljahr, aufgrund des Klassenbildungsverfahrens, in der Regel erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.

7.

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit einer Begründung und allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Bayreuth - Schulverwaltung abzugeben. Der Antrag wird an die zuständige Sprengelschule weitergeleitet. Nach der Stellungnahme der Schulleitung wird der Antrag an die beantragte Gastschule weitergegeben. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der Gastschule wird der Antrag von dort an die Stadt Bayreuth, Schulverwaltung, zur Entscheidung weitergegeben.

- Anträge zur Einschulung (zukünftige Erstklasskinder) können erst am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Diese Anträge sollen zwischen dem Tag der Schulanmeldung und der darauf folgenden Woche an den zuständigen Sprengelschulen gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags aufgrund des Klassenbildungsverfahrens in der Regel erst im Zeitraum Juni bis August getroffen werden kann.
- Anträge sollen so rechtzeitig vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit eine Entscheidung durch die Stadt Bayreuth – Schulverwaltung - für das kommende Schuljahr gewährleistet werden kann. Bedenken Sie hierbei, dass zwischen den Schulen der Postlauf länger dauern kann.
- Beachten Sie bitte, dass der Schulbetrieb in der Ferienzeit nur eingeschränkt stattfindet.
- Lückenhaft ausgefüllte Anträge, nicht unterschriebene Anträge oder Anträge ohne entsprechende Nachweise können von den Schulen **nicht** angenommen und bearbeitet werden.

8.

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, denen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ein Gastschulverhältnis genehmigt wurde, **kein Beförderungsanspruch (keine Fahrkarten)** besteht.

9.

Bei Fragen zum gastweisen Schulbesuch wenden Sie sich bitte an:

Stadt Bayreuth
Schulverwaltung
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Telefonnummer 0921 / 25 1396 E-Mail: schulamt@stadt.bayreuth.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bayreuth.de



10.

# Datenschutzhinweis Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb/ außerhalb Bayreuths

## Verantwortlich f ür die Datenerhebung

Stadt Bayreuth Schulverwaltung Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 251396

E-Mail: schulamt@stadt.bayreuth.de

#### • Behördenleitung:

Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe

Telefon: 0921 / 251200

E-Mail: <a href="mailto:oberbuergermeisterin@stadt.bayreuth.de">oberbuergermeisterin@stadt.bayreuth.de</a>

## • Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Art. 15 Abs. 1 BayDSG)

Wagmüllerstr. 18 80538 München Telefon: 0981 / 2126

Telefon: 0981 / 2126720 Fax: 0981 / 21267250

E-Mail: <a href="mailto:poststelle@datenschutz.bayern.de">poststelle@datenschutz.bayern.de</a>

## Datenschutzbeauftragter der Stadt Bayreuth

Herr Herbert Kreutzer Telefon: 0921 / 251355

E-Mail: datenschutz@stadt.bayreuth.de

## Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb bzw. außerhalb Bayreuths verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 43 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayEUG. Mit Abgabe der ausgefüllten Anträge stimmt der Antragsteller der Verarbeitung seiner Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu.

### Weitergabe von Daten

Alle erhobenen Daten werden an die beteiligten Schulen weitergegeben. Sie dienen als Grundlage zur Überprüfung des Antrags und zur Entscheidungsfindung. Im Fall eines Antrages auf einen Schulbesuch außerhalb von Bayreuth werden die Daten auch an den aufnehmenden Schulaufwandsträger der beteiligten Schule weitergegeben, damit dieser sein Einvernehmen erklären kann.

Im Rahmen der Klassenbildung wird der Gastschulantrag an die Staatl. Schulämter in der Stadt und im Landkreis Bayreuth weitergegeben.

## Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Bayreuth so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Aufgaben erforderlich ist.



#### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Bayreuth, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### Erforderlichkeit der Datenangabe

Für die Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb / außerhalb Bayreuths nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 1, 2 BayEUG ist die Verarbeitung der Daten zwingend erforderlich. Ein Widerrufsrecht im laufenden Verfahren ist nicht möglich.